

## Amtliche Bekanntmachung

**Inhalt:**

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

**Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung der  
beiden öffentlichen Feld- und Waldwege - Abendbergweg**



**Stadt Zwiesel**

---

# **Satzung**

**zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
(Hauptsatzung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.2026

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

Die Stadt Zwiesel erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

### Satzung

Vom 21.05.2026

### § 1

#### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Tourismusfragen, Kultur und Grenzlandfestangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.



# STADT ZWIESEL

Stadtplatz 27  
94227 Zwiesel



Zwiesel, 21.05.2026

## **Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung der beiden öffentlichen Feld- und Waldwege Abendbergweg**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**

**Einziehung (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG)**

Die öffentlichen Feld- und Waldwege Abendbergweg, Fl. Nr. 345/14 und Abendbergweg, Fl. Nr. 345/29, Gemarkung Klautzenbach, haben ihre Verkehrsbedeutung (Art. 53 Abs. 1 BayStrWG „Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen“) verloren und werden deshalb eingezogen (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG). Dies hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.05.2016 beschlossen.

Sofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.



Innerhalb von 3 Monaten können gegen die geplanten Einziehungen Einwendungen erhoben werden.

Die Unterlagen hierzu können von 21.05.2025 bis einschließlich 05.06.2025 zu den üblichen Geschäftszeiten bei der Stadt Zwiesel, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Zimmer 2.02, eingesehen werden.

Zwiesel, 21.05.2026



Stadt Zwiesel  
Eppinger 1. Bürgermeister

Zwiesel, 21.05.2026

Stadt Zwiesel



gez.  
Karl-Heinz Eppinger  
Erster Bürgermeister

Aushang Amtstafel: \_\_\_\_\_

Nz. \_\_\_\_\_

Abnahme Amtstafel: \_\_\_\_\_

Nz. \_\_\_\_\_